



BPK BULLETIN

Informationsbulletin der Bernischen Pensionskasse

EDITORIAL

„FUTURA“ – Neues Pensionskassengesetz

Liebe Leserinnen und Leser

Im Projekt „Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern“ werden die Weichen für die berufliche Vorsorge der Kantonsangestellten, der Lehrerschaft und der Versicherten von angeschlossenen Organisationen gestellt.

Für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) werden gemeinsame gesetzliche Grundlagen geschaffen. Ein wichtiger Schritt ist der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Die Ausgangslage für den Systemwechsel ist anspruchsvoll: Die gesetzlichen Finanzierungsvorschriften für öffentlich-rechtliche Pensionskassen wurden geändert und die BPK weist trotz hervorragender Performance der letzten Monate eine erhebliche Unterdeckung aus. Gleichzeitig sind die Ertrags Erwartungen der Vermögensanlagen für die nächsten 10 bis 20 Jahre erheblich gesunken und belasten die künftige Finanzierung.

Anfangs Februar 2013 hat der Regierungsrat seine Vorlage zum Pensionskassengesetz (PKG) verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wurde von der beratenden Kommission des Grossen Rates bearbeitet. Am 8. Mai 2013 hat der Regierungsrat den gemeinsamen Antrag mit der Kommission zum PKG zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. In der Junisession erfolgt die erste Beratung im Grossen Rat.

Die Vorlage lässt sich durch sechs Merkmale bzw. Veränderungen zum geltenden Gesetz und Vorsorgeplan beschreiben:

1. Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat
2. Übergangseinlage beim Primatwechsel
3. Teilweiser Abbau der Deckungslücke durch eine Schuldenerkennung des Kantons
4. Erhöhen des ordentlichen Rentenalters und Wegfall der Überbrückungsrente
5. Übergang ins System der Teilkapitalisierung
6. Übergangsbestimmungen zur Abfederung der Folgen von Rentenalter-Erhöhung und Wegfall der Überbrückungsrente

Es ist uns ein Anliegen, Sie als versicherte Person über die aktuell wichtigsten Inhalte des neuen Gesetzes und dessen Auswirkungen zu informieren. Die erste Ausgabe des BPK Bulletin ist ausschliesslich dem Pensionskassengesetz gewidmet. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

BERNISCHE PENSIONS KASSE

Hansjürg Schwander
Direktor

Hans-Peter Wiedmer
Stv. Direktor



BERNISCHE PENSIONS KASSE
CAISSE DE PENSION BERNOISE

1. Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat

Ab 1. Januar 2015 soll der Vorsorgeplan der BPK im Beitragsprimat geführt werden. Ein augenfälliger Unterschied der beiden Systeme Leistungs- und Beitragsprimat bildet die Berechnung der Altersrente.

Im geltenden Leistungsprimat wird die Altersrente in Prozent des versicherten Verdienstes berechnet. Der versicherte Verdienst, multipliziert mit dem Rentensatz, ergibt die jährliche

Altersrente. Der Rentensatz steigt in Abhängigkeit der Versicherungsjahre. Bisher konnte im Normalplan mit 63 Jahren der maximale Rentensatz von 65 % erreicht werden. Im Vorsorgeplan der Polizei wurde der maximale Rentensatz dank höherer Beiträge bereits im Alter 60 Jahre erreicht.

Beispiel zur Berechnung der Altersrente im Leistungsprimat

Versicherter Verdienst CHF 50'000.–	×	Rentensatz 65 %	=	Jahresrente CHF 32'500.–
--	---	--------------------	---	-----------------------------

Im Leistungsprimat sind aus Sicht der versicherten Person zur Bestimmung der Altersrente nur die Höhe des versicherten Verdienstes und die Anzahl der Versicherungsjahre massgebend. Die Rentenhöhe ist im Voraus berechenbar. Die Sicherstellung der Finanzierung ist Sache der Pensionskasse.

Im Beitragsprimat errechnet sich die Altersrente aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Sparguthabens. Das vorhandene Sparguthaben wird durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente gewandelt.

Beispiel zur Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat

Sparguthaben CHF 529'316.–	×	Umwandlungssatz 6,14 %	=	Jahresrente CHF 32'500.–
-------------------------------	---	---------------------------	---	-----------------------------

Im Beitragsprimat kann eine versicherte Person mit CHF 50'000.– versichertem Verdienst dieselbe Rentenhöhe erreichen wie im Beispiel zum Leistungsprimat, wenn bis zur Pensionierung ein Sparguthaben von CHF 529'316.– angehäuft wird. Der Umwandlungssatz ist direkt abhängig vom Pensionierungsalter und von der Ertragsersparnis (technischer Zinssatz).

Die beiden Berechnungsbeispiele basieren auf denselben Annahmen von 3,5 % technischem Zinssatz und Rücktrittsalter 63 Jahre.

Wie setzt sich das Sparguthaben im Beitragsprimat zusammen?

Eintrittsleistung (beim Primatwechsel ist dies die Austrittsleistung im Leistungsprimat)

- + Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- + Einlagen oder persönliche Einkäufe
- + Jährliche Zinsgutschrift

Der Sparprozess im Beitragsprimat ähnelt einem Sparheft und ist dadurch sehr transparent und nachvollziehbar. Die jährliche Zinsgutschrift auf dem gebildeten Sparguthaben richtet sich nach der erzielten Rendite und der finanziellen Lage der Pensionskasse. Während im Leistungsprimat die Ver-

zinsung unverändert bleibt, solange der Leistungsplan nicht geändert wird, kann die Verzinsung im Beitragsprimat jährlich variieren. Im Beitragsprimat geht somit das Anlagerisiko verstärkt auf die Versicherten über.

2. Übergangseinlage beim Primatwechsel

Gemäss den Vorgaben zum Pensionskassengesetz soll der Primatwechsel so vollzogen werden, dass im Beitragsprimat unter gleichen Voraussetzungen dieselbe Altersrente erreicht werden kann wie im Leistungsprimat. Mitentscheidend ist dabei der Betrag der Austrittsleistung im Leistungsprimat. Im Leistungsprimat erfolgt ein Grossteil der Kapitalbildung (→ Höhe der Austrittsleistung) vergleichsweise später als im Beitragsprimat. Dieser systembedingte Unterschied wird mit einer Übergangseinlage kompensiert.

Berechnung der Übergangseinlage

Für jede versicherte Person wird individuell per Stichtag 31. Dezember 2014 berechnet, wie hoch ihre Altersrente im Leistungs- und im Beitragsprimat im Rücktrittsalter **63 Jahre** im Normalplan (60 Jahre im Polizeiplan) wäre. Fällt die derart berechnete Altersrente für das Beitragsprimat tiefer aus, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Übergangseinlage. Die Höhe der Übergangseinlage (im unten stehenden Beispiel CHF 12'000.–) errechnet sich aufgrund der festgestellten Rendendifferenz und dem Alter zum Zeitpunkt des Primatwechsels.

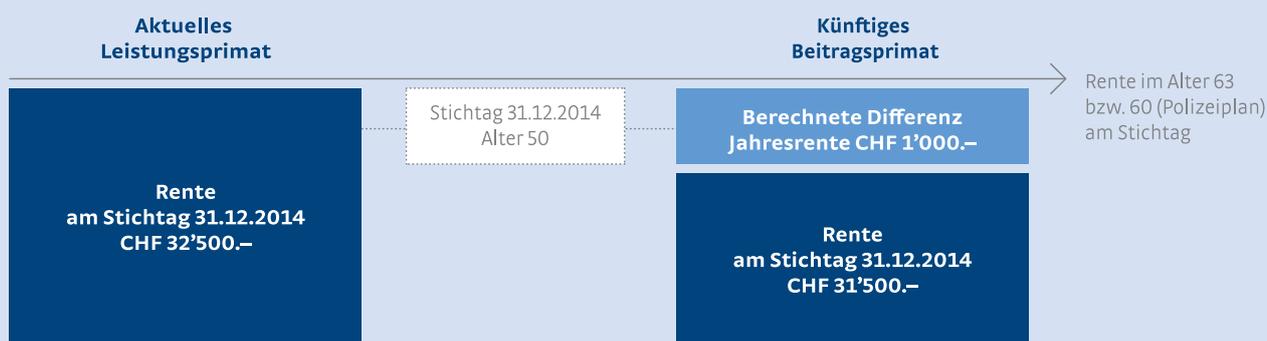
Beispiel zur Übergangseinlage

	CHF
Altersrente Leistungsprimat pro Jahr	32'500.–
Altersrente Beitragsprimat pro Jahr	31'500.–
Jährliche Leistungseinbusse (Differenz Leistungsprimat/Beitragsprimat)	1'000.–
Berechnete Übergangseinlage zur Beibehaltung der Altersrente von CHF 32'500.– im Beitragsprimat	12'000.–
= Jährliche Gutschrift, verteilt auf 10 Jahre	1'200.–

Die Gutschrift der Übergangseinlage erfolgt nicht per Stichtag, sondern in gleichen Anteilen über 10 Jahre verteilt. Tritt der

Vorsorgefall früher ein, z.B. infolge Pensionierung, wird auf diesen Zeitpunkt hin der gesamte Restanspruch gutgeschrieben.

Übergangseinlage



Die vom Kanton getragenen Kosten der Übergangseinlage für die Versicherten der BPK belaufen sich gemäss Vorlage zum Pensionskassengesetz auf rund CHF 250 Mio.

Die Auswirkungen der gesunkenen Ertragserwartungen (technischer Zins) sind in dieser Grafik nicht enthalten. Die Darstellung zeigt nur das Prinzip der Übergangseinlage auf.

3. Schuldanerkennung des Kantons

Die Deckungslücke der BPK beträgt per 31. Dezember 2012 insgesamt CHF 2,6 Mia. Davon entfällt rund CHF 1,1 Mia. auf die Finanzierung der laufenden Renten. Die Verpflichtungen gegenüber Aktivversicherten und Rentenbeziehenden sind zum technischen Zinssatz von 2,5 % bewertet.

Der Regierungsrat beantragt, per 1. Januar 2015 die gesamte auf die Rentenbeziehenden entfallende Unterdeckung von rund CHF 1,1 Mia. durch Schuldanerkennung zu decken.

Die grossrätliche Kommission ist bereit, einen Teilbetrag von rund CHF 850 Mio. zu gewähren. Die Deckungslücke reduziert sich um den Betrag der Schuldanerkennung, der Deckungsgrad steigt um rund acht bis zehn Prozentpunkte.

Die Deckungslücke - und damit der Betrag der Schuldanerkennung - werden sich je nach erwirtschafteter Rendite in den Jahren 2013 und 2014 bis zum Zeitpunkt des Systemwechsels verändern.

4. Erhöhen des ordentlichen Rentenalters und Wegfall der Überbrückungsrente

Bei sinkenden Ertragsersparungen - und damit verbunden einem tieferen technischen Zinssatz - müssen entweder die Beiträge erhöht und/oder die Leistungen gesenkt werden, damit das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse erhalten bleibt. Der Regierungsrat hat im Herbst 2012 den Antrag der Verwaltungskommission der BPK zur Erhöhung der ordentlichen Beiträge um 3 % abgelehnt. Eine Leistungskürzung erfolgt im Beitragsprimat durch Senkung des Umwandlungssatzes. Mit der Erhöhung des ordentlichen Rentenalters von 63 auf 65 Jahre im Normalplan und von 60 auf 62 Jahre im Polizeiplan soll die Kürzung der Altersrente aufgefangen

werden. Durch die um zwei Jahre verlängerte Beitragsdauer ergibt sich ein höheres Sparguthaben.

Wenn das ordentliche Rentenalter im Normalplan neu 65 Jahre beträgt, rechtfertigt sich die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente nicht mehr. Die Überbrückungsrente kompensiert die finanzielle Lücke bis zum Bezug der ordentlichen AHV-Rente. Im Polizeiplan (ordentliches Rentenalter neu 62 Jahre) wird weiterhin eine kollektiv finanzierte Überbrückungsrente angeboten. Sie wird mit zusätzlichen Beiträgen von maximal 3 % finanziert.

Beispiel im Alter 63 Jahre bei bisheriger Ertragsersparung und einem technischen Zinssatz von 3,5 %



Aufgrund der gesunkenen Ertragsersparung muss der Umwandlungssatz gesenkt werden. Dank höherem Spargut-

haben im Alter 65 kann betragsmässig derselbe Rentenbetrag erreicht werden.

Beispiel im Alter 65 Jahre bei gesunkener Ertragsersparung und einem technischen Zinssatz von 2,5 %



Trotz gleich hohem Rentenbetrag bedeutet die auf Rücktrittsalter 65 Jahre verlängerte Versicherungszeit eine Leistungskürzung, weil die versicherte Person insgesamt zwei Jahre

weniger Rente ausbezahlt erhält. Gemäss Vortrag zum Pensionskassengesetz entspricht die von den Versicherten damit erbrachte Sanierungsleistung rund CHF 1 Mia.

5. Übergang ins System der Teilkapitalisierung

Mit den per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) können öffentlich-rechtliche Pensionskassen im System der Voll- oder Teilkapitalisierung geführt werden.

Im System der Vollkapitalisierung muss die Pensionskasse bei einer Unterdeckung zwingend innert 10 Jahren saniert werden und mit geeigneten Massnahmen (Sanierungsbeiträge, Minderleistungen) den Deckungsgrad von 100 % anstreben.

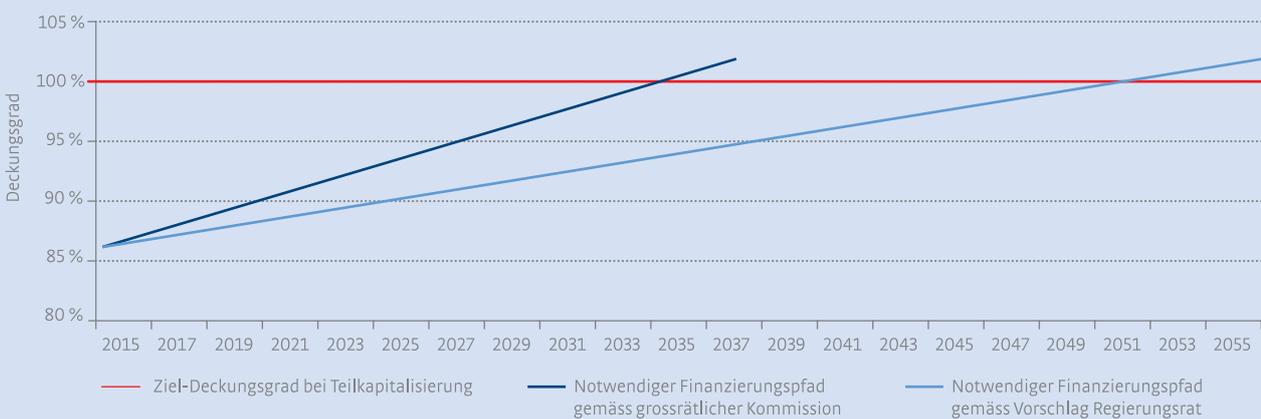
Im System der Teilkapitalisierung muss innert 40 Jahren mindestens ein Ziel-Deckungsgrad von 80 % angestrebt werden. Allerdings verlangt das System der Teilkapitalisierung eine Staatsgarantie im Umfang der Deckungslücke. Die Verwaltungskommission der BPK favorisierte im Pensionskassengesetz den Übergang ins System der Teilkapitalisierung mit einem Ziel-Deckungsgrad von 80 %. Mit diesem Vorgehen hätte vermieden werden können, dass für Versicherte und Arbeitgeber

nebst Primatwechsel und Erhöhung des ordentlichen Rentenalters unmittelbar zusätzliche Belastungen in Form von Sanierungs- / Finanzierungsbeiträgen anfallen.

Die grossrätliche Kommission stimmt dem Teilkapitalisierungsverfahren zu, will aber innert 20 Jahren einen Ziel-Deckungsgrad von 100 % erreichen. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, auf einen Kompromiss der Kommission einzugehen. Er beantragt nun, den Deckungsgrad von 100 % innert 40 Jahren anzustreben.

Ein gesonderter Finanzierungsplan wird aufzeigen, welche Massnahmen zur Schliessung der Deckungslücke innert 20 oder 40 Jahren getroffen werden müssen. Die Ausfinanzierung wird über Finanzierungsbeiträge erfolgen, die durch Versicherte und Arbeitgeber zu tragen sind.

Modell der Teilkapitalisierung mit Ziel-Deckungsgrad 100 %



6. Übergangsregelungen – Erhöhung Rentenalter und Wegfall Überbrückungsrente

Das Pensionskassengesetz sieht vor, dass die Folgen der wegfallenden Überbrückungsrente und des gesenkten Umwandlungssatzes (kompensiert durch Erhöhung Rentenalter) durch angemessene Übergangsregelungen abgedeckt werden. Ohne Übergangsregelungen würden die Rentenleistungen für Neurentner ab 1. Januar 2015 um mehr als 10 % sinken. Ein derartiges Vorgehen wäre sozialpolitisch fragwürdig und personalpolitisch nicht tragbar.

Die Übergangsregelungen müssen durch die Pensionskasse finanziert werden, es steht dafür kein Beitrag des Kantons oder der Arbeitgeber in Aussicht. Die Verwaltungskommission der BPK kann die effektiven Übergangsregelungen erst festlegen, wenn die Leistungen des Kantons zur Finanzierung der Übergangseinlagen und der Schuldanererkennung definitiv festgelegt sind. Dies wird, wie Sie dem Terminplan FUTURA (Meilensteine) entnehmen können, frühestens im Herbst dieses Jahres der Fall sein.

Als Folge dieser ausstehenden Entscheide ist es der BPK aktuell nicht möglich, verbindliche Berechnungen für Leistungen vorzunehmen, die nach dem 1. Januar 2015 fällig werden. Für ausgewählte Einzelfälle ist die Berechnung frühestens Ende Jahr denkbar. Die Leistungsberechnungen für den Grossteil der Versicherten werden voraussichtlich im 2. Quartal 2014 möglich sein.

Die Verwaltungskommission der BPK hat aus diesem Grund bestätigt, dass sie bis Ende 2014 am bestehenden Leistungsplan festhält. Als Einzelmassnahme zugunsten von Versicherten, die kurz vor dem Pensionierungsentscheid stehen und allenfalls einen Teil der Leistung als Kapital beziehen möchten, hat sie die Frist zur Anmeldung der Kapitalleistung verkürzt. Kapitalbezüge müssen neu bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Altersrücktritt angemeldet werden (Anmeldefrist bisher zwölf Monate).

Auf einen Blick

Das Pensionskassengesetz (Entwurf vom 7. Februar 2013) und die an der Pressemitteilung der grossrätlichen Kommission vom 25. April 2013 bekannt gemachten Änderungen bringen für die Versicherten der BPK ab 1. Januar 2015 gegenüber den aktuell geltenden Bestimmungen von Gesetz und Vorsor-

gement wesentliche Veränderungen. Die wichtigsten Merkmale sind vorstehend erläutert. Insgesamt können die vorgesehenen Bestimmungen der Gesetzesvorlage wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat. Beim Primatwechsel wird eine individuelle Übergangseinlage gewährt.
- Der versicherte Verdienst wird anders berechnet. Tiefere Löhne werden besser versichert. Im Beitragsprimat wird dasselbe Leistungsziel wie im Leistungsprimat angestrebt. Die effektive jährliche Verzinsung wird entscheiden, wie das Leistungsziel erreicht wird.
- Das Leistungsziel wird - nach einer Übergangsfrist, deren Dauer noch festzulegen ist - im ordentlichen Rentenalter 65 Jahre (Polizeiplan 62 Jahre) erreicht.
- Die kollektiv finanzierte Überbrückungsrente fällt - nach einer Übergangsfrist, deren Dauer noch festzulegen ist - im Normalplan weg. Im Polizeiplan wird sie in geänderter Form beibehalten.
- Für angeschlossene Arbeitgeber kann die BPK alternative Vorsorgepläne anbieten.
- Die BPK (und die BLVK) sollen im System der Teilkapitalisierung innerhalb von 20 oder 40 Jahren den Ziel-Deckungsgrad von 100 % erreichen. Der Kanton gewährt bis zur Ausfinanzierung (inkl. Wertschwankungsreserven) eine Staatsgarantie.
- Ein Teil der am 31. Dezember 2014 bestehenden Deckungslücke soll durch eine Schuldanererkennung des Kantons gedeckt werden, was den Deckungsgrad verbessert.
- Die verbleibende Deckungslücke muss gemäss Finanzierungsplan innert 20 oder 40 Jahren geschlossen werden. Dazu werden weitere Sanierungsleistungen von Versicherten und Arbeitgebern notwendig sein.

Dieses Bulletin und alle offiziellen Unterlagen zum Pensionskassengesetz sind auf unserer Website www.bpk.ch abrufbar.

Wir werden Sie weiterhin in angemessener Form zu den Entscheiden zum Pensionskassengesetz und dessen Umsetzung informieren.

Anlageergebnis und Deckungsgrad

Die Anlageergebnisse der Jahre 2013 und 2014 werden den Deckungsgrad per 31. Dezember 2014 und damit den Finan-

zierungsbedarf entscheidend beeinflussen.

	Nettorendite	Deckungsgrad am Ende der Periode
1. Januar bis 31. Dezember 2012	8,7 %	78,8 %
1. Januar bis 31. März 2013	5,1 %	83,2 %

Die Nettorendite von 8,7 % im abgelaufenen Jahr stellt auch im gesamtschweizerischen Vergleich ein Spitzenergebnis dar. Durch die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,5 % fiel der Deckungsgrad auf 78,8 %.

Mit 5,1 % im ersten Quartal 2013 konnte dank der positiven Stimmung an den Finanzmärkten auch im neuen Jahr ein bisher äusserst erfreuliches Anlageergebnis erzielt werden. Der Deckungsgrad verbesserte sich auf 83,2 %.

Weitere Meilensteine des Pensionskassengesetzes

Erste Beratung der Vorlage im Grossen Rat	Juni 2013
Zweite Beratung der Vorlage im Grossen Rat	September 2013
Voraussichtliche Umsetzung	1. Januar 2015

Am 20. Juni 2013 findet im Rathaus die Delegiertenversammlung der Versicherten (DVV) der BPK statt. Das Pensionskassengesetz ist als zentrales Traktandum aufgeführt.

KONTAKT

Zu Ihren Diensten

Empfang

	Eveline Calle	031 633 44 27
	Nadja Knutti	031 633 44 27

Direktion

Assistent Direktor	André Wälti	031 633 49 35
Leiterin Sekretariat	Irene Joos	031 633 50 45
	Corinne Däppen	031 633 50 44

Versicherungen

Assistent Bereichsleiter	Thomas Bieri	031 633 50 43
--------------------------	---------------------	---------------

Aktive

Abteilungsleiter	Nils Zeller	031 633 50 40
Mitglieder A - D	Miguel Varela	031 633 53 73
Gruppenleiter		
Mitglieder E	Rolf Siegenthaler	031 633 53 76
Mitglieder F - G	Luciano Pfäffli	031 633 44 36
Mitglieder H - I	Ursula Vollmer	031 633 53 75
Mitglieder J - K	Roger Tschanz	031 633 49 23
Mitglieder L - Q	Corinne Lehmann	031 633 53 78
Gruppenleiterin		
Mitglieder R	Franziska Lüthi	031 633 53 72
Gruppenleiterin		
Mitglieder S	Isabelle Rensen	031 633 50 49
Abteilungsleiter		
Mitglieder T - U	Nils Zeller	031 633 50 40
Mitglieder V - Z	Wolfgang Schaller	031 633 53 74

Renten

Abteilungsleiter	Martin Escher	031 633 50 47
Renten A - F	Hanspeter Fricker	031 633 45 29
Renten G - K + Z	Carlo Bellwald	031 633 49 22
Renten L - R + V	Erika Grüneisen	031 633 44 35
Gruppenleiterin		
Renten S - U + W - Y	Barbara Hegg	031 633 50 41
	Cornelia Lanz	031 633 45 31

Hypotheken / Wohneigentumsförderung

Abteilungsleiter	Harry Lang	031 633 50 56
	Michael Messerli	031 633 53 79

Immobilien

Abteilungsleiter	Rico Pajarola	031 633 44 29
	Franco Sommaruga	031 633 53 67

Buchhaltung

Abteilungsleiter	Robert Stalder	031 633 53 77
	Giancarlo Amati	031 633 50 55

Informatik

Abteilungsleiter	Jürg Kobel	031 633 44 28
	Stefan Kühni	031 633 49 24

Empfang

Telefon 031 633 44 27
Fax 031 332 46 86
info@bpk.ch

Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr

Zustelladresse

Bernische Pensionskasse
Schläflistrasse 17
3000 Bern 25

Website

www.bpk.ch



BERNISCHE PENSIONS KASSE
CAISSE DE PENSION BERNOISE